

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 68/13 B

L 11 AL 87/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 968/05 (SG Hannover)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer - Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt Kneip beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt ohne Erfolg, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das BSG zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 24.7.2013 nicht.
- 4 Die Klägerin und Beschwerdeführerin hält die Rechtsfragen für klärungsbedürftig, "ob der Leistungsberechnung das beim letzten Arbeitslosengeld-Bezug maßgebliche Bemessungsentgelt zugrunde zu legen oder eine fiktive Einstufung vorzunehmen ist", bzw "welche Maßstäbe bei der Berechnung der Anschluss-Arbeitslosenhilfe gelten, wenn sich der Anspruch auf diese auf dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründet". Es kann dahinstehen, ob damit in eindeutiger Weise Rechtsfragen bezeichnet sind, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden können (*vgl zu diesem Erfordernis ua Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris RdNr 3*). Denn die Beschwerdebegründung enthält jedenfalls keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen.
- 5 Bei der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit beachtet die Beschwerdeführerin nicht, dass der Rechtsstreit die Höhe von Arbeitslosenhilfe (Alhi) nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) betrifft und die die Alhi regelnden §§ 190 ff SGB III bereits Ende 2004 außer Kraft getreten sind. Bei außer Kraft getretenem Recht kommt aber eine Klärungsbedürftigkeit nur in Betracht, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen zu entscheiden ist oder wenn sich die zu klärende Rechtsfrage in gleicher Weise nach geltendem Recht stellt (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG, Beschluss vom 13.8.2002 - B 2 U 104/02 B - Juris*



RdNr 3, 4; Beschluss des Senats vom 22.4.2010 - B 11 AL 22/09 BH - Juris RdNr 5). Da die vorgelegte Beschwerdebegründung hierauf nicht eingeht, fehlt es bereits deshalb an einer den Anforderungen entsprechenden Darlegung.

- 6 Die Beschwerdeführerin legt auch die Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dar, weil sie den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nur bruchstückhaft schildert und die rechtlichen Erwägungen des LSG nur unvollständig darstellt. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde muss aber das BSG allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung in der Lage sein, die Frage der Revisionszulassung zu beurteilen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; BSG, Beschluss vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B; stRspr*). Eine solche Beurteilung ist dem Senat allein aufgrund der Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht möglich.
- 7 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 8 Die Beschwerdeführerin macht geltend, das LSG habe Vorbringen zu ihrer früheren Tätigkeit in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw zu den Vermittlungsbemühungen der Beklagten nicht zur Kenntnis genommen und damit ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Sie verkennt dabei, dass in der Regel von einer Kenntnisnahme auszugehen ist, wenn das Gericht tatsächliches Vorbringen der Beteiligten entgegen genommen hat, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt (*vgl BVerfG, Beschluss vom 23.7.2003 - 2 BvR 624/01 - NVwZ-RR 2004, 3; BSG, Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 43*). Dass greifbare Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, das Gericht habe bestimmtes Vorbringen überhaupt nicht in Erwägung gezogen (*vgl BVerfG aaO*), legt die Beschwerdeführerin nicht schlüssig dar. Sie zeigt mangels vollständiger Schilderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts auch nicht nachvollziehbar auf, inwiefern die Einbeziehung des vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können.
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

